



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

AZ: 850/2024

St. Margarethen, 02.04.2024

Bezug: Änderung der Wassergebührenordnung

Betr.:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld hat in seiner Sitzung am 28. März 2024 den Beschluss gefasst, den §§ 12, 15 und 18 der Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld zu ändern.

§ 12 der Wassergebührenordnung wird abgeändert, sodass dieser wie folgt lautet:

§ 12

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich **€ 4,80**. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt. Einen Haushalt bilden alle Personen die gemeinsam in einer Wohnung leben. Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einzelpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohnbauten und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss mindestens definitionsgemäß eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.
2. Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen, auch für ungenützte Betriebe und Anlagen beträgt monatlich **€ 4,80**. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Bauten, auf die der im Abs. 1 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft. Auf Liegenschaften, wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitstellungsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

§ 15 der Wassergebührenordnung wird abgeändert, sodass dieser wie folgt lautet:

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen -

IBAN: AT60 3834 6000 0250 4405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

§ 15

Höhe der Wasserbezugsgebühr

1. Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 1,14**.
3. Für landwirtschaftliche Betriebszwecke (Viehhaltung) und Großabnehmer, für den Teil, welcher einen Jahresverbrauch von 1.500 Kubikmeter übersteigt, **€ 1,02**.
4. Für sonstige Wasserentnahmen wie zum Beispiel für Wassergenossenschaften oder von Hydranten für Schwimmbäder, **€ 2,40** je Kubikmeter.

§ 18 der Wassergebührenordnung wird abgeändert, sodass dieser wie folgt lautet:

§ 18

Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Wassergebührenordnung bleiben von dieser Änderung unberührt.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Angeschlagen am : 02.04.2024

Abgenommen ab : 17.4.2024



Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen -

IBAN: AT60 3834 6000 0250 4405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613